

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting folgende

**2. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)**

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2018, zuletzt geändert am 17.12.2020, erhält folgenden Wortlaut:

(1)¹Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Straßlach, 22.12.2022
Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting
Kommunalunternehmen

(Siegel)

Hans Sienerth
Verwaltungsratsvorsitzender